

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1824

8.9.1824 (Nr. 250)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 250. Mittwoch, den 8. September 1824.

Bayern. — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Oestreich. — Preussen. — Rußland. — Spanien. — Türkei. — Nordamerikanische Freistaaten. — Spanisches Amerika. — Verschiedenes.

Bayern.

Würzburg, den 2. Sept. Z. ff. H. H. der Kronprinz und die Kronprinzessin, nebst der durchl. Familie, sind im besten Wohlseyn, von dem Bade zu Brückenau, wieder hierher zurückgekommen.

Freie Stadt Frankfurt.

(Fortsetzung.)

Art. 5. Allen denjenigen Verpflichtungen, welche die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbs unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6. Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, daß er die Handlung, von dem, auch bei Christen gewöhnlichen Alter von 15 Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen, oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungs-Kommis gedient habe.

Art. 7. Den israelitischen Handelsleuten ist, wie den christlichen, erlaubt, Fabriken und Manufakturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen.

In diesen Fabriken und Manufakturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats, in besondern dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Art. 8. Den als Handelsleuten aufgenommenen israelit. Bürgern ist jede Gattung des Handels, eben so wie den Christen, erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlhändler nicht verstanden wird.

Art. 9. Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler, soll von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerkern und andern Gewerben noch nicht ihr gebührendes Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung statt finden.

Art. 10. Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger, ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden:

- a) Ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren seyn, und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.
- b) Derselbe ist zwar, in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre, den christlichen Lehrlingen gleichzuhaltend; das ferne derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht erweislich am jüdischen Sabbath, gleich den christlichen, gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.
- c) Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.
- d) Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Fall, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk, bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Art. 11. Ein israelitischer Handwerksmeister hat, soviel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch, bei Verlust des resp. Meisters- und Handwerks-Rechtes, so wenig in eine Sozietät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülften treiben, und nur Ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrling das Meisterrecht gewinnen könne.

(Schluß folgt.)

Frankreich.

Paris, den 5. Sept. Der Kurs der Rente wurde gestern zu 101 Fr. 65 Cent. eröffnet, und zu 101 Fr.

64 Cent. geschlossen. Königl. span. Anleihen von 1823
— 56½.

Großbritannien.

London, den 1. Sept. 3prozent. Konsol. 93⅞
— 94.

Die Fregatte, welche die irdischen Ueberreste des Königs und der Königin der Sandwich-Inseln, nebst dem überlebenden Gefolge, in ihre Heimath überführt, wird nach einem kurzen Aufenthalte auf Dwyhee über Panama, Callao, Valparaiso u. s. w. zurückkehren.

Italien.

Rovigno, den 3. Juli. Am 30. Juni wurde hier ein etwa 5½ Jahr altes türkisches Mädchen getauft, welches dem Blutbade von Tripolizza, wo es seine Aeltern verlor, entzogen, und von einem See-Kapitän von Rovigno dahin in Sicherheit gebracht worden war. Die Kleine erinnert sich noch der Ermordung ihrer Aeltern, kann aber ihre Familie nicht näher bezeichnen. Sie spricht schon italienisch.

In einem Dorfe bei Genua wollten vor Kurzem einige Dilettanten sich mit einem Feuerwerke produziren. Sie thaten dies mit so wenig Behutsamkeit, daß eine große Menge in der Nähe liegender Kaseten vom Feuer ergriffen wurden, und zwei Personen auf der Stelle todt blieben, mehrere gefährlich, und über zwanzig leicht verwundet wurden. Einem der Getödteten war ein Paket von vier Kaseten durch den ganzen Leib gefahren.

Oesterreich.

Wien, den 1. Sept. Metalliques 93⅞; Bankaktien 1107½.

Preussen.

Berlin, den 2. Sept. Ihre kais. Hoh. die Großfürstin Nikolaus von Rußland sind am 29. vorigen Monats im höchsten Wohlseyn in Potsdam angekommen und gestern Morgen nach Schlesien abgegangen.

Rußland.

Petersburg, den 21. Aug. Graf Wittgenstein, Oberbefehlshaber der 2ten Armee, befindet sich seit diesem Frühjahr auf Urlaub im Auslande; General Sabanejew kommandirt während seiner Abwesenheit.

Graf Andreas Schawalow ist bei unserer Mission in Wien angestellt, und der junge Graf Lieven Kammerjunker geworden.

In der Provinz Omsk in West-Sibirien sind drei neue Städte: Koliwan, Barnaul und Tschrim, gegründet worden.

Spanien.

Madrid, den 24. Aug. (Privat-Korrespondenz.) Se. Majestät haben den 19. folgende Ordonnanz unterzeichnet:

Art. 1. Alle wirklich in Dienst stehenden und zur Ruhe gesetzten Militärs, vom Unter-Lieutenant bis zum General-Kapitän, sollen der Purificazion (purificación) unterworfen werden.

2) In dem höchsten Kriegs-Rathe wird sich eine Kommission, zusammengesetzt aus fünf schon purifizirten Mitgliedern, wovon drei Militärs, der vierte ein Zivil-Beamter und der fünfte ein Rechtsgelehrter seyn soll, mit der Purificazion der Offizire, von dem Grade eines Obersten bis zu dem eines General-Kapitäns, beschäftigen.

3) Unbelangend die Militärs von dem Grade eines Unter-Lieutenants bis zu dem eines Obrist-Lieutenants einschließlich, so haben sich Juntten, die in den Provinzen eingesetzt werden sollen, mit ihrer Purificazion zu beschäftigen. Diese Juntten werden zusammengesetzt seyn aus dem General-Kapitän der Provinzen, und 5 schon purifizirten, von jenen dem höchsten Kriegsrathe vorgeschlagenen Mitgliedern, der, seinerseits, sich unverzüglich mit der Purificazion der Personen beschäftigen wird, welche man für fähig erachtet, in diesen Juntten einen Platz zu erhalten.

4) Die Räte und die andern beim Rathe angestellte Personen, und die, welche ein Zivil-Amt in der Armee bekleiden, sollen auch vor diesen Juntten purifizirt werden.

5) Sollen von der Purificazion ausgenommen seyn diejenigen, welche, zur Zeit des Einmarsches der Hülfs-truppen in Spanien, in den royalistischen Korps dienten, unter der Bedingung jedoch, daß sie nicht hernach in die konstitutionellen Korps übergetreten sind; ferner diejenigen, welche mit irgend einer Mission beauftragt wurden, welche die Vertheidigung der Rechte des Thrones zum Zweck hatte, endlich diejenigen, welche beständig bei Meiner Person und den Gliedern der kön. Familie geblieben sind.

6) Was die Purificazion der Militärs betrifft, so soll man die nämlichen Formeln, wie bei den Zivil-Beamten, beobachten, indem man geheime Nachforschungen über sie anstellt.

7) Zur leichtern Vollziehung des vorstehenden Artikels, sollen die zur Purificazion sich meldenden Personen eine pünktliche Antwort über folgende Punkte einreichen.

a) ihre Aemter am 1. Jänner 1820; b) wo waren sie zur selben Zeit, und zu welchem Korps gehörten sie? c) den Tag und den Ort, wo sie die Konstitution beschworen, und nach welchen Befehlen; d) welche Grade, Befehlshaberstellen, oder Kommissionen haben sie bis zum 31. Dez. 1823 erhalten? die Zeit, die sie in jedem Amte gedient haben; an welchen Orten sie die drei Jahre über gewohnt, und wie lange an jedem Orte? e) ob sie Mitglieder irgend einer geheimen Gesellschaft waren; f) ob sie National-Freiwilige, Journalisten oder Redner irgend einer patriotischen Gesellschaft gewesen sind; ob sie gegen die royalistischen Truppen Krieg führten, in welchem Korps und in welcher Provinz? g) ob sie Mitglieder eines gegen die Royalisten gebildeten Kriegsrathes waren, an welchem Orte, und in welchen Prozessen sie etwa Berichtstatter gewesen sind; die Verurtheilungen, die darauf erfolgten, und welches die Mitglieder des Kriegsrathes waren; h) der

Zeitpunkt, wo sie unter die legitime Herrschaft zurückgekehrt sind, und auf welche Art.

8) Diese Aufsätze sollen den General-Kapitäns der Provinzen zugestellt und von diesen eingeschickt werden, wenn die Postulanten vor dem Ober-Kriegsrathe purifizirt werden sollen; sie haben sie den gleichfalls bemeldeten General-Kapitäns zu Händen zu stellen, wenn ihre Purification vor den Richterstuhl der Provinzial-Janten gehört; und dieß alles, damit die Identität der Personen bekräftigt werden könne.

9) Wer irgend einen der Umstände, die im Art. 7 angeführt sind, auslassen oder entstellen wird, soll schon durch diese einzige Thatsache inpurificado (ein Mensch, der nicht rein gesprochen werden kann) seyn, mit Vorbehalt, ihn überdieß nach der Wichtigkeit, die eine so sträfliche Lüge haben mag, gerichtlich zu verfolgen.

10) Die gerichtlichen Untersuchungen sollen in der Ordnung des Empfanges besagter Aufsätze angestellt werden.

11) Wenn Jemand Auskünfte zu geben sich weigern, oder sie über die nöthig erachtete Zeit hinaus verspäten sollte, aus welchem Beweggrund es auch seyn mag, gegen den kann man gerichtlich vorgehen, wenn man es für dienlich erachtet.

12) Die zur Purification notwendigen Bedingungen sind: die Liebe zu Meiner königl. Person, für Meine königl. Rechte, und zu Meiner Regierung, die politische Ausführung des Postulanten, und die Achtung, deren er beim Publikum genießt. Jene zur Impurification sind: die Anhänglichkeit an die konstitutionelle Regierung, und die allgemeine Meinung über die schlechten Grundsätze des Postulanten.

(Journ. d. Deb.)

Türkel.

Triest, den 26. August. Der Befehlshaber der in Pirano eingelaufenen östreichischen Brigg Orion, welcher 38 Tage von Smyrna dahin unterwegs war, erblickte die türkische Flotte am 21. Juli bei Mitylene. Sie segelte damals in zwei Divisionen. Die erste bestand aus 1 Fregatte, 2 Korvetten, 8 Briggs und 50 Transportschiffen; die zweite aus dem Admiralschiff, 11 Fregatten, 8 Briggs und 2 Goelleten. Letztere war ungefähr 11 Meilen von der ersten entfernt, und schien ihren Lauf gegen den Meerbusen von Smyrna zu nehmen. Um nämlichen Tage erblickte der Kapitän auch die griechische Flotte, die der türkischen zu folgen schien. Sie bestand ungefähr aus 50 Segeln. Aus Cairo zirkulirt hier ein vom 19. Juni datirtes, angeblich authentisches Verzeichniß der vom Pascha von Aegypten gegen den Peloponnes ausgerüsteten Expedition. Auf 180 bis 200 Schiffen, unter persönlicher Leitung seines Sohnes Ibrahim Pascha, sollen 16,000 neu geworbene Milizen, 2000 Veteranen, 2000 Mann Kavallerie, 500 Kanoniere, 200 Sappeurs, nebst der nöthigen Munition und Lebensmitteln, zwischen dem 15. und 20. Juli nach Morea übergeführt werden.

Nordamerikanische Freistaaten.

Das bisherige Gebiet von Michigan (6976 Quadratmeilen) im äußersten Norden am Erie- und Huronssee ist zu einem Staate erhoben, so daß es nun 25 Provinzen der vereinigten Staaten gibt.

Spanisches Amerika.

Briefe aus Lima vom 18. April melden, daß Canterac sein Lager zu Hauja aufgehoben habe, und dessen Truppen bereits gegen Bolivar, der sich von Huancabamba gegen Caravara zurückgezogen hatte, aufgebrochen seyen. Eine, auf der Küste zu agiren bestimmte, 2500 Mann starke span. Truppen-Abtheilung war am 16. neun Meilen von Lima vorübergezogen, während das Haupt-Armee-Korps, unter Canteracs Anführung, sich auf dem Wege nach den Gebirgen in Marsch setzte.

Verschiedenes.

Der 28. Aug. wurde, als das Geburtsfest Göthe's, auch dieses Mal von dessen zahlreichen Verehrern und Freunden in Berlin, in größern und kleinern Zirkeln, auf das freudigste und mit dem herzlichsten Wunsche, daß der theure Dichtergreis uns noch lange erhalten werden möge, gefeiert.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

7. Sept.	Barometer.	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 6 $\frac{1}{4}$	27 Z. 8,2 L.	13,0 G.	51 G.	W.
M. 2 $\frac{1}{2}$	27 Z. 8,3 L.	19,6 G.	45 G.	SW.
N. 9 $\frac{1}{2}$	27 Z. 8,3 L.	15,8 G.	52 G.	SW.

Mehr klar, als bewölkt — Abends regnerisch.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 9. Sept.: Die beiden Klingenberg, Lustspiel in 4 Akten.

Anzeige.

In der Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind angekommen:

Cornelia, Taschenbuch für deutsche Frauen. Herausgegeben von A. Schreiber pro 1825. 4 fl.

Taschenbuch der Liebe und Freundschaft. Herausgegeben von Dr. St. Schüze. 1825. 2 fl. 42 kr.

Auf alle übrigen Almanache werden von uns Bestellungen angenommen und auf's Billigste besorgt.

Anzeige.

In der D. N. Marr'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden ist so eben angekommen:

Penelope, Taschenbuch für das Jahr 1825. Hera-

ausgegeben von Theodor Hell, mit 8 Kpfern. Preis
2 fl. 45 kr.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die öffentliche Verlosung der im Jahr 1825 planmäßig zurückzahlenden 1280 Stück Amortisations-Kasse-Obligationen vom Anlehen ad 6 Millionen de 1808 so wie der planmäßigen Gewinne wird
Montag, den 27. dieses Monats,
im Wielandschen Saale zum Badischen Hof dahier in Befehd der ernannten Kommission statt finden, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Karlsruhe, den 6. September 1824.
Großherzogl. Badische Amortisationskaffe.

Karlsruhe. [Pferde-Versteigerung.] Montag, den 13. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Großherzogl. Marstall einige brauchbare Pferde versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1824.
Großherzogliches Oberstallmeisteramt.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Erben der verstorbenen Hofvergoldter Christian Schaffs Witb. dahier er suchen alle diejenigen,

- so an die Verstorbene zu fordern haben, ihre Forderungszettel alsbald, äufferstens aber in 14 Tagen, an die Erben in der Schaffsichen Behausung Nr. 8 in der Erbprinzen-Straße, und im Fall keiner der Erben da seyn sollte, an Herrn Oekonomieverwalter Dr. Herrmann, Nr. 9 in nämlichen Straße wohnhaft, ohnschickbar abzugeben, und
- so der Verstorbenen, nun deren Erben schuldig sind, die Zahlungen an oben bemeldeten Hrn. Herrmann baldmöglichst zu entrichten.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1824.
Die Erben der Verstorbenen.

Kadolszell. [Dienst-Antrag.] Die 2te Aktuariats-Erste, mit der ein fixer Gehalt von 270 fl. und ungefähr 40 — 50 fl. Accidenzien verbunden sind, wird bis künftigen 22. Oktober bei uns offen.

Diesigen Herren, welche solche anzunehmen gedenken, wollen sich, unter Beilegung ihrer Zeugnisse, in Bälde portofrei melden. Eine Hauptbedingung ist, daß die Kompetenten das Kameralrechnungswesen vollkommen inne haben.

Kadolszell, den 24. August 1824.
Großherzogliche Domainenverwaltung.
Klett.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Der Unterzeichnete hat von dem Großherzogl. hochpreislichen obersten Justizdepartement das Schrift-Verfassungs Recht nebst der Prokuratur beim hochpreislichen Hofgericht in Kaschau, und mit solcher zugleich die gnädigste Erlaubniß erhalten, von derselben in Karlsruhe Gebrauch machen zu dürfen.

Er gibt sich daher die Ehre, hiervon sowohl die hochachtbaren Bewohner der Großherzogl. Residenzstadt, als auch das übrige verehrliche Publikum der nahen und ferneren Umgebung in Kenntniß zu setzen, und sich allen denjenigen, welche eine gerechte Angelegenheit im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege auszuführen, oder rechtliche Beratung einzuholen haben, und ihn ihres schätzbaren Vertrauens würdigen wollen, zu geneigtem Wohlwollen zu empfehlen.

Der Unterzogene begleitet gegenwärtige Anzeige mit dem Anhang, daß er sich durch umsichtige und gründliche Beorbeitung der, ihm zu übertragen beliebigen Angelegenheiten, des

höchst verehrlichen Zutrauens seiner Klienten würdig zu beweisen suchen wird, und er sich durch seine, im Laufe von 18 Jahren, in den verschiedenen Zweigen der Geschäfts-Verwaltung erworbene Erfahrung hinlänglich in den Stand gesetzt findet, diese Zufage auf das Pünktlichste erfüllen zu können.

Schließlich bemerkt der Unterzeichnete, daß er seine Wohnung im ehemaligen Gasthose zum goldenen Adler, der nunmehrigen Behausung des Hrn. Handelsmanns Karl Benjamin Gehres, im innern Zirkel Nr. 8, genommen hat.

Karlsruhe, den 30. August 1824.
Amemann Roth.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Da vor Kurzem die Ankündigung des Unterzeichneten in Rücksicht des Apparats, die Wäsche mit einem Stempel mit des Eigentümers Namen, Wappen oder sonstigen Zeichen, mittelst einer chemischen Farbe zu zeichnen, mit allgemeinem Beifall aufgenommen, und der vielseitige Nutzen von allen Seiten sich bewährt hat, so fügt Unterzeichneter, um alle mögliche Bedenklichkeiten des verehrten Publikums zu heben, nur noch hinzu, daß er sich auf die Zeugnisse der Großherzogl. Bad. Zeughaus-Direktion und des Herrn Hofraths Wucherer, welche das Ganze streng chemisch untersuchten (wie unten wörtlich das Zeugniß des Herrn Hofraths folgt), daß diese seine Farbe nicht allein die Haltbarkeit in so hohem Grade besitzt, sondern auch der Wäsche nicht im geringsten schädlich ist. Die Bestellungen geschehen, wie schon angekündigt, bei Unterzeichnetem, wo man zugleich die gedruckte Erklärung des ganzen Apparats bekommt, und sich über die ganze Manipulation in Kenntniß setzen kann. Es empfiehlt sich

Erabathi,
Hoftheater-Maschinist zu Karlsruhe.
Zeugniß.

Zur Fertigstellung unerschöpflicher Dinten haben Grün del, Basse, Westrumb, Accum u. a. mancherlei Verschriften gegeben. Ist die Dinte zum Zeichnen der Leinwand bestimmt, so enthält sie nicht selten salpetersaures Silber oder Höllenstein. Dieß ist nicht der Fall bei der von Herrn Erabathi angekündigten Komposition, und dennoch zeigten sich besonders die damit hervorgebrachten schwarzen Schriftzüge, selbst bei Behandlung mit dem stärksten Blei-Liquor, recht dauerhaft. — Auf Verlangen bezeugt dieses

Hofr. Wucherer.

Ankündigung.

Strasburgs Lage verdient, auch in der gegenwärtigen Beschränkung der Handelsverhältnisse, noch Beachtung, weshalb unser früher angezeigtes Handels-Bulletin, welches, bei herannahender Volljährigkeit der Abonnenten, in kurzem erscheinen soll, sich beifälliger Aufnahme erfreuen wird; neben Waaren-, Wechsel- und Fracht-Bursen, wie solche an hiesiger Börse bemerkt werden, soll dasselbe Darstellung des Geschäftsganges im Allgemeinen, so wie besondere Bemerkungen über die vorzüglichsten in- und ausländischen Erzeugnisse enthalten.

Man abonniert sich in dem Bureau des Niederrheinischen Couriers, Kettengasse Nr. 2, und in der Buchdruckerei der Witwe Silbermann, Thomasplatz Nr. 3, in Strasburg. Der Preis des Abonnements für Ein Jahr ist zwölf Franken postfrei.

Man bittet, Briefe und Gelder portofrei einzusenden.

Der gestern bemerkte Druckfehler rührte bloß aus Versehen des Setzers her.